

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))
Band: 73-M (1975)
Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Finanzierung der Grundbuchvermessung nach dem 8. Dezember 1974

(Auszug aus dem Kreisschreiben Nr. 138 der Vermessungsdirektion an die Kantone)

Im Kreisschreiben Nr. 135 vom 15. Mai 1974 an die Kantone hat die Eidgenössische Vermessungsdirektion Prioritäten für die Verwendung der verfügbaren Kredite gesetzt. Offenbar unter dem Eindruck des negativen Ausgangs der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 über die Neuordnung der Bundesfinanzen hat der Vermessungsdirektor am 16. Dezember 1974 ein neues Kreisschreiben Nr. 138 an die Kantone erlassen, dem wir die folgenden Abschnitte entnehmen:

«Seither haben die finanziellen Schwierigkeiten noch zugenommen. Neuerdings wird vermehrt an Vermessungsaufträgen gearbeitet, zum Glück auch an Operationen, die vorher jahre-, ja jahrzehntelang vernachlässigt worden sind. Immer mehr Neuvermessungen werden angemeldet.

So erfreulich diese Vermessungsaktivität ist, erfolgt sie leider in einem Zeitpunkt, wo die Vermessungskredite kräftig gekürzt werden mussten; pro 1975 beträgt die Kürzung einen Drittel.

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 1974 als logische Konsequenz des Kreditabbaus verfügt, dass Vorschüsse nur noch *im Rahmen der verfügbaren Mittel* gewährt werden dürfen, wobei die Finanzkraft der Kantone berücksichtigt werden muss.

Diese Sachlage zwingt uns, für die Verwendung der Vermessungskredite folgende Prioritäten zu setzen:

1. Der bewilligte Vermessungskredit ist in erster Linie für Ausrichtung der Kostenanteile des Bundes an die fertigen, vom Bundesrat anerkannten Vermessungswerke und an die Nachführung dieser Werke zu verwenden.
2. Sollten nach Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen noch Mittel verfügbar sein, so können Vorschüsse an vertraglich laufende Werke ausgerichtet werden, wobei finanzschwache Kantone den Vorrang erhalten.

Da dank der gesteigerten Vermessungstätigkeit mit der Abgabe vieler verschleppter Vermessungen zu rechnen ist, werden in den nächsten Jahren nur spärliche Mittel für Vorschusszahlungen (gemäss Pos. 2) verfügbar sein. Die Kantone werden deshalb die Vermessungswerke aus eigenen Mitteln zu finanzieren haben, bis der Bundesbeitrag (gemäss Pos. 1) fällig wird. Finanzstarke und finanzmittelstarke Kantone haben kaum Aussicht, noch Vorschüsse zu erhalten.

Wir sind uns bewusst, dass die neue Praxis einschneidend ist, doch muss darauf hingewiesen werden, dass die Lage durch die zahlreichen verschleppten Vermessungswerke verschlimmert worden ist. Werden die Fristen der Werkverträge, die Grundlagen für unsere Kreditbegehren sind, nicht eingehalten, so hört jede präzise Finanzplanung auf. Die Kreditrückstellungen, die für die Abrechnung verschleppter Operate gemacht werden müssen, wirken sich zuungunsten aller Kantone aus. Wir

appellieren an die Säumigen, mit den Rückständen aufzuräumen und für die Einhaltung der Verträge zu sorgen.»

Planer – dein neuer Beruf?

Am Interkantonalen Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) werden Siedlungsplaner ausgebildet. Zum Studium zugelassen sind Berufsleute mit abgeschlossener Lehre als Bauzeichner, Vermessungszeichner oder Maurer.

Bauen darf man nur im Rahmen einer anerkannten Planung – diese Forderung ist heute unbestritten. Davon zeugen die zahlreichen in den letzten Jahren erlassenen Baugesetze und Bauordnungen. Die gegenwärtige Wirtschaftslage ermöglicht es, zukünftige Überbauungen sorgfältiger zu planen, als dies in den Jahren der Hochkonjunktur möglich war. Aber auch die Gestaltung der Landwirtschafts- und Erholungsgebiete sowie die Förderung der Wohnlichkeit unserer bestehenden Siedlungen müssen geplant werden. Solche Planungsarbeiten werden durchgeführt von privaten Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros sowie in den Verwaltungen der Gemeinden, der Kantone und des Bundes. Wo werden die Planungsfachleute ausgebildet? Zusätzlich zu den bestehenden Schulen – ETH und HTL Windisch – wurde vor zwei Jahren eine weitere Ausbildungsmöglichkeit in Rapperswil am Zürichsee geschaffen:

Interkantoniales Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)

An dieser Schule studieren etwa 300 Studenten in den folgenden fünf verschiedenen Abteilungen:

- Siedlungsplanung
- Grünplanung, Landschafts- und Gartenarchitektur
- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Tiefbau

Diese Ingenieurschule wird durch die Kantone Zürich, St. Gallen, Glarus und Schwyz getragen, steht aber auch Studenten aus anderen Kantonen offen.

Abteilung Siedlungsplanung

Über das Studium an dieser Abteilung orientiert ein Merkblatt «Der Planer – Dein neuer Beruf?», das vor kurzem erschienen ist und bei der Kanzlei der Schule in 8640 Rapperswil bezogen werden kann. Die Ausbildung dauert drei Studienjahre und wird unterbrochen durch ein Ergänzungsjahr (gezieltes Praktikum). In den planungstechnischen Fächern wird das Schwergewicht auf die Quartier- und Ortsplanung gelegt. Ferner vermittelt das Studium die wichtigsten bautechnischen Grundlagen im Hoch- und Tiefbau.

Zulassung zum Studium

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Lehre als Hochbau-, Tiefbau-, Eisenbeton-, Vermessungs-, Planungszeichner oder Maurer. Für andere Berufsleute sowie für Absolventen einer Mittelschule wird vor dem Beginn des Studiums eine ein- bis zweijährige praktische Tätigkeit auf einem Planungs-, Architektur- oder Ingenieurbüro verlangt. Die nächste Aufnahmeprüfung findet am 9. Juni statt, und das 1. Semester beginnt am 10. November 1975.

PM